



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 1

7. Februar 2022

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
1	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	2
2	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntagskollekte 2022	5
Der Bischof von Speyer		
3	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	7
4	Gesetz über die Aufwandsentschädigungspauschale der Mitglieder des Betroffenenbeirates im Bistum Speyer (BbrAEG)	11
5	Gesetz über datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Komplexes „Sexueller Missbrauch“ im Bistum Speyer	13
Bischöfliches Ordinariat		
6	Caritas-Kollekte für Not- und Katastrophenhilfe	15
7	Keine kirchlichen Trauungen im Fabianstift Hornbach	16
8	Geschäftsordnung für den Ökumenischen Beirat „Kirche im Anthropozän“	16
9	50 Jahre Ökumenisches Pfarrkolleg vom 17. bis 23. Oktober nach Paris	19
10	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022	20
Dienstnachrichten		21

Die deutschen Bischöfe

1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor - Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, *Telefon: 0241 442-445*, *E-Mail: fastenaktion@misereor.de*. Weitere Informationen finden Sie auf der *Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de*. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: *MVG, Telefon: 0241 47986100*, *E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de*.

2 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migrantinnen – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten: **Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu.**

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen

vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: *Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Telefon: 0221 99 50 65 0, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de.*

Der Bischof von Speyer

3 Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“
Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der

Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, den 17. Dezember 2021



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

4 Gesetz über die Aufwandsentschädigungspauschale der Mitglieder des Betroffenenbeirates im Bistum Speyer (BbrAEG)

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Betroffenenbeirates im Bistum Speyer haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Der Anspruch unterliegt der Verjährung nach § 195 BGB.

§ 2

Regelung zur pauschalen Aufwandsentschädigung

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes kann ab 01.05.2021 jedem Mitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung von 700 Euro monatlich gezahlt werden.

(2) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung oder eines Teils derselben stellen.

(3) Die monatlich anfallende pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro basiert auf einer Mischkalkulation, die einen Durchschnittswert von bis zu zwei Sitzungstagen pro Monat darstellt, und deckt folgende Aktivitäten ab:

1. Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Betroffenenrates und Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates, Mitwirkung in der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Speyer, weiteren Veranstaltungen des Bistums Speyer oder der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Speyer, wenn das Mitglied einen aktiven Beitrag auf dieser Veranstaltung übernimmt, anderen Veranstaltungen nach Prüfung durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer,

2. Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Sitzungen oder Veranstaltungen sowie
 3. sonstige Aufgaben und Tätigkeiten, die im Rahmen des Ehrenamts im Betroffenenrat anfallen.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende des Monats ausgezahlt.
- (5) Eine längere Abwesenheit oder ein längeres Pausieren eines Mitglieds ist zuvor dem Betroffenenrat und dem als Geschäftsstelle fungierenden Bischöflichen Rechtsamt anzukündigen. Sollte daraus folgen, dass eine Mitwirkung des Mitglieds innerhalb des Gremiums nach Abs. 3 (insbesondere Ziff. 2 und 3) nicht möglich ist, kann die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum ausgesetzt werden.
- (6) Bei mindestens zweimonatiger, unangekündigter, ausbleibender Kommunikation und Mitwirkung innerhalb des Betroffenenrates und gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung bis auf weiteres ausgesetzt werden.
- (7) Wird ein Antrag auf pauschale Aufwandsentschädigung nicht gestellt, wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Sonstige Leistungen

Über die pauschale Aufwandsentschädigung oder die Sitzungsentschädigung hinaus stehen den Mitgliedern des Betroffenenrates insbesondere folgende Leistungen und Erstattungen zu:

1. Erstattungsfähige Reisen in entsprechender Anwendung des Reisekostenrechts des Bistums Speyer sind Reisen der Mitglieder des Betroffenenbeirates zu Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1. Die Kosten für Reisen zu weiteren Terminen als den in der Mischkalkulation nach § 2 Abs. 3 enthaltenen, können nur erstattet werden, wenn sie zuvor durch das Bischöfliche Ordinariat als durch die Betroffenenratstätigkeit veranlasst angeordnet wurden.
2. Der Betroffenenrat hat einen Anspruch auf regelmäßige Team-Supervision.
3. Die Kosten für Einzel-Supervision im Rahmen der Betroffenenratstätigkeit können übernommen werden.
4. Bei Bedarf können auf formlosen Antrag hin Betreuungskosten (für Kinder oder Pflege) erstattet werden, die aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1 anfallen.

§ 4

Änderungen dieses Gesetzes und Inkrafttreten

(1) Änderungen des vorliegenden Gesetzes werden im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius und dem jeweils amtierenden Betroffenenbeirat getroffen.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.

Speyer, den 22. Dezember 2021



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

5 Gesetz über datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Komplexes „Sexueller Missbrauch“ im Bistum Speyer

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die der Bischöflichen Aufsicht unterliegenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer.

§ 2

Regelungszweck

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung eines datenschutzkonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten kirchlicher Bediensteter und Beschäftigter, Betroffener sexuellen Missbrauchs und anderer Personen, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Komplexes „Sexueller Missbrauch“ im Bistum Speyer verarbeitet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Soweit in diesem Gesetz nicht abweichend geregelt, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Einsichts- und Auskunftsrechte für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten oder Beschäftigten, Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Person an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten oder Beschäftigten, Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder der anderen Person erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Verweigerung der Erlaubnis ist schriftlich zu begründen.

Sofern es sich bei den zu übermittelnden personenbezogenen Daten um solche betreffend aktuelle oder vormalige Mitglieder des Betroffenenbeirats für das Bistum Speyer handelt, ist deren Einverständnis unverzichtbar.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden. Den Mitgliedern der Kommission stehen von ihr bestimmte Hilfskräfte (Beauftragte) gleich. In Ausnahmefällen können diesen Personen auch Kopien der Akten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Mitglieder oder Beauftragte der bischöflichen Kommissionen, Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Eine Information über die Einsichtnahme gegenüber den Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, erfolgt bei allgemeinen Auskunftersuchen grundsätzlich nicht. Eine Information soll erfolgen, wenn das Auskunftersuchen oder die Einsichtnahme sich ausdrücklich auf konkret abgrenzbare persönliche Daten beschränkt und eine Abwägung im Einzelfall, die insbesondere die Problematik einer Retraumatisierung von Betroffenen einschließt, nicht dagegen spricht. Die Information beinhaltet in diesem Fall auch, um welche Daten es sich handelt.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig. Im Rahmen der Aufarbeitung ist jegliche Datenverarbeitung unzulässig, die anderen Institutionen personenbezogene Daten offenbaren würde.

(5) Die personenbezogenen Daten sind durch den Empfänger gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind diejenigen Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten oder Beschäftigten, Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder anderer Person erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat ist gehalten, nach Anhörung des Betroffenenbeirates für das Bistum Speyer und der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener die Wirksamkeit dieses Gesetzes regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen.

Speyer, den 26. Januar 2022



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

6 Caritas-Kollekte für Not- und Katastrophenhilfe

Die Kollekte am Sonntag, 13. Februar 2022, ist für den Not- und Katastrophen-Hilfefonds des Caritasverbandes für die Diözese Speyer bestimmt. Aus diesem Fonds unterstützt der Caritasverband die internationale Not- und Katastrophenhilfe von Caritas international.

Die Spender unterstützen mit ihrem Beitrag die Arbeit von Caritas international, das weltweit tätige Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes. Bei Krisen und Katastrophen ist die Hilfsorganisation an der Seite der Schwächsten. Mit Partnern aus dem internationalen Caritas-Netzwerk leistet Caritas international Not- und Katastrophenhilfe für alte, kranke und behinderte Menschen. Das Hilfswerk stärkt Kinder und Frauen und realisiert Projekte zum Schutz der Ärmsten vor den Folgen der Naturkatastrophen.

Caritas international hilft den Betroffenen unabhängig von deren Herkunft, Religion oder politischen Überzeugung. Die Hilfsorganisation arbeitet eng mit den weltweit mehr als 160 nationalen Caritas-Organisationen zusammen. Von seinem Hauptsitz in Freiburg aus unterstützt das katholische Hilfswerk jährlich etwa 680 Hilfsprojekte in aller Welt. In den Projekten gewährleisten die lokalen Caritas-Kollektinnen und -Kollegen mit ihrer Kompetenz und ihrem Engagement den dauerhaften Erfolg vor Ort.

Neben den nationalen Caritasverbänden arbeitet Caritas international auch mit anderen Partnerorganisationen wie Ordensgemeinschaften, Pfarrgemeinden, Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen zusammen.

Wirksame Hilfe zur Selbsthilfe

Caritas international hilft Menschen, sich selbst zu helfen. Bei Kriegen und Naturkatastrophen bedeutet das, nicht nur akute Nothilfe zu leisten, sondern beim Wiederaufbau Betroffene in die Hilfe aktiv mit einzubeziehen. In den sozialen Projekten heißt das, Kinder, alte und kranke Menschen sowie behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Zukunft aus eigener Kraft zu gestalten.

Es ist der ausdrückliche Auftrag der Caritas, Solidarität und soziale Gerechtigkeit in der Welt zu verbreiten. Die Motivation liegt in ihrer christlichen Überzeugung und Tradition sowie in der kirchlichen Soziallehre. Caritas international möchte mithelfen, eine Welt zu gestalten, in der die unantastbare Würde des Menschen an erster Stelle steht. Deshalb kämpft sie gegen Diskriminierung, Gewalt, Intoleranz und Armut.

Für eine wirksame Arbeit ist Caritas international auf Spenden angewiesen. Dabei können Spender aus einem breiten Spektrum an Themenfeldern selbst auswählen und werden regelmäßig über die Verwendung ihrer Spenden informiert.

Spendenkonto

Liga-Bank Regensburg

IBAN DE60 7509 0300 0000 0444 40

BIC GENODEF1M05

Stichwort: Caritas-Kollekte Frühjahr 2022 / Not- und Katastrophenhilfe

Im vergangenen Jahr 2021 wurden bei der Kollekte für die Not- und Katastrophenhilfe im Bistum Speyer zum derzeitigen Stand rund 26.230 Euro gespendet.

Der Caritasverband Speyer bedankt sich bei allen, die das Hilfswerk durch ihre Spende unterstützen.

Der Erlös der Caritas-Kollekte am 13. Februar ist, wie im Kollektenplan vorgesehen, abzuliefern.

7 Keine kirchlichen Trauungen im Fabianstift Hornbach

Die Kapelle Fabianstift in Hornbach ist keine katholische Kirche oder Kapelle im Sinne des Kirchenrechts. Katholische Trauungen konnten daher dort schon bisher nur mit Erlaubnis des Generalvikars in jedem Einzelfall stattfinden (can. 1118 § 2 CIC).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 hat die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in der Kapelle Fabianstift in Hornbach eine Außenstelle des Standesamtes eingerichtet. Der Eigentümer des Fabianstiftes hat im Gegenzug zugesichert, dass dort keine kirchlichen Trauungen mehr stattfinden.

Daher wird künftig eine Erlaubnis des Generalvikars nach can. 1118 § 2 CIC für eine katholische Trauung im Fabianstift Hornbach nicht mehr erteilt.

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind gehalten, Brautpaare, die in Hornbach heiraten möchten, frühzeitig darauf hinzuweisen.

8 Geschäftsordnung für den Ökumenischen Beirat „Kirche im Anthropozän“

Präambel

Der Ökumenische Beirat „Kirche im Anthropozän“, im Folgenden Beirat genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit beratender Funktion. Er hat seinen Sitz in Speyer. Die Menschheit steht vor einer globalen Multi-Krise, die ihr Überleben in Frage stellt: Klimaerhitzung, Lebensraumzerstörung, Verschmutzung, Artensterben und wachsende soziale Ungleichheit verursachen menschliches Leid. Der Beirat versucht, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen, zu deuten und daraus Handlungsschritte abzuleiten. Diese Sicht auf die Realitäten im Anthropozän und gleichzeitig auf unsere biblische Botschaft sowie die daraus resultierende Notwendigkeit, Theologie neu zu denken, globale Gerechtigkeit sowie umfassende Nachhaltigkeit mit konkretem Handeln bei uns in der Pfalz und der Saarpfalz zu verbinden, sind seine inhaltlichen Ziele. Übergeordnetes Ziel ist es, den gelebten Respekt vor der Schöpfung in allen Bereichen der Kirchen zu vergegenwärtigen. Der ökumenische Ansatz erleichtert und verstärkt die bisherige intensive Zusammenarbeit zwischen Bistum und Landeskirche in den Themen der globalen Verantwortung.

§ 1

Aufgaben

(1) Der Beirat vernetzt die Arbeitsebenen mit den Leitungsebenen sowie die verschiedenen Aufgabengebiete untereinander, um den Informationsfluss zu gewährleisten und förderliche Bedingungen zu schaffen. Er verbessert dadurch Transparenz und Handlungsfähigkeit.

(2) Der Beirat erarbeitet Entscheidungsvorlagen, diskutiert strategische Fragen und bindet die entsprechenden Fachgebiete ein.

(3) Der Beirat erarbeitet Vorschläge, wie das ökologisch und sozial verantwortete Handeln stärker in die Öffentlichkeit transportiert werden kann, mit dem Ziel, die Themen im gesellschaftlichen Dialog zu halten, die Außenwahrnehmung zu verbessern und Gemeinden auf ihrem Weg zu mehr Verantwortung gegenüber Schöpfung und Menschenrechten zu motivieren.

(4) Der Beirat beschäftigt sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und erarbeitet Vorschläge, um auf diese reagieren zu können.

(5) Der Beirat berät den Allgemeinen Geistlichen Rat und den Landeskirchenrat und berichtet ihnen jährlich über seine Arbeit. Er strebt eine regelmäßige Berichterstattung auch in Diözesanversammlung und Landessynode an.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören an:

1. die Referentin oder der Referent für Weltkirche im Bistum Speyer und die Inhaberin oder der Inhaber der Protestantischen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt als gemeinsame Vorsitzende,
2. die Umweltbeauftragten von Bistum Speyer und Evangelischer Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
3. je sechs von Allgemeinem Geistlichen Rat und Landeskirchenrat jeweils zu berufende Mitglieder, die aus den nachstehenden Bereichen stammen sollen:
 - a) Theologie, Seelsorge, Schöpfungsspiritualität,
 - b) Bildung,
 - c) Umwelt, Globale Gerechtigkeit,
 - d) Finanzen,
 - e) Bauen,
 - f) allgemeine Verwaltung,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Kirchenbezirke und Kirchengemeinden,
 - i) Diözesanversammlung und Landessynode,
 - j) Jugend,
 - k) Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Südwest,
 - l) Globaler Süden.

(2) Nach Absatz 1 Nummer 3 berufen werden kann, wer von einer oder einem der Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Mitglied im Allgemeinen Geistlichen Rat oder Landeskirchenrat vorgeschlagen ist. Wiederberufung ist zulässig. Bei dem Berufungsvorschlag soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden. Der Beirat ist berechtigt, bis zu zwei weitere Personen mit besonderem Sachverstand als Mitglieder zu berufen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Amtsdauer des Beirats richtet sich jeweils nach der Hälfte der regelmäßigen Amtsdauer der Presbyterien. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Berufung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im

Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende ihrer bisherigen Amtsdauer. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied nachberufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. Der Verzicht kann jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen gegenüber einer oder einem der Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das für seine Berufung zuständige Gremium auf Antrag des Beirats. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der vom Beirat zusätzlich berufenen Mitglieder kann der Ausschlussantrag entweder beim Allgemeinen Geistlichen Rat oder beim Landeskirchenrat gestellt werden.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird zunächst von der oder dem Umweltbeauftragten der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wahrgenommen und sodann im alternierenden Wechsel zwischen ihr oder ihm und der oder dem Umweltbeauftragten des Bistums Speyer entsprechend dem Turnus der regelmäßigen Pfarrgremienwahlen. Sie vertreten sich gegenseitig in allen Fragen der Geschäftsführung des Beirats.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der Beirat tritt zusammen, wenn eine oder einer der Vorsitzenden oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, in der Regel aber mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, kann der Beirat zu den Sitzungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

(2) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen und veranlassen die Ausführung der Beiratsbeschlüsse. Sie vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall. Der amtierenden Geschäftsführung obliegen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Sitzungsvorbereitung und -einladung sowie die Schriftführung. Die Einladung bedarf der Textform und soll den Beiratsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei einer oder einem der Vorsitzenden beanstandet hat.

(3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung beigelegt werden.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung. In begründeten Einzelfällen können Beschlüsse im textförmlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Beiratsmitglieder zustimmt und nicht wenigstens zwei Beiratsmitglieder binnen 24 Stunden seit Absendung des Antrags Sitzungsbeschluss verlangt haben.

§ 6

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben. Diese ist von den Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterschreiben und allen Beiratsmitgliedern zuzustellen.

§ 7

Evaluationsklausel

Im Verlauf der auf das Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung folgenden Amtsdauer des Beirats überprüfen Allgemeiner Geistlicher Rat und Landeskirchenrat im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationen die Wirksamkeit der Geschäftsordnungsregelungen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.02.2022 in Kraft. Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und des Protestantischen Landeskirchenrats in Speyer.

Speyer, den 2. Februar 2022

Für das Bistum Speyer

gez.

Andreas Sturm

Generalvikar

Für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

gez.

Manfred Sutter

Oberkirchenrat

9 50 Jahre Ökumenisches Pfarrkolleg vom 17. bis 23. Oktober nach Paris

Aufgrund der Corona-Pandemie musste das ursprünglich nach Helsinki geplante Ökumenische Pfarrkolleg in den letzten beiden Jahren ausfallen. Das diesjährige Pfarrkolleg findet im 50. Jubiläumsjahr von 17. bis 23. Oktober statt.

Ziel ist Paris. Einerseits wollen wir Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen kennenlernen und erfahren, wie Ökumene in der Hauptstadt Frankreichs mit ihren vielfältigen Herausforderungen gelebt wird. Zum anderen erweitern wir unseren Blick auch auf den interreligiösen Dialog, vor allem im Blick auf jüdisches und muslimisches Leben. Daneben sollen auch der Austausch der Pfarrkollegsteilnehmer*innen untereinander sowie ein Blick auf die Geschichte und Kultur der Stadt Paris nicht zu kurz kommen. Die Unterkunft erfolgt im Hotel Ibis Paris Pantin Eglise***.

Für bis zu 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kirche sind Plätze vorgesehen. Alle Priester und Diakone, alle Pastoral- und Gemeindeferent*innen und alle Diplom-Theolog*innen im aktiven Dienst des Bistums Speyer sind eingeladen, diese Fortbildungs- und Begegnungsmöglichkeit zu nutzen.

Reiseveranstalter ist die Leipziger Reisesmission. Diese führt Gruppenreisen nur noch mit der 2G Regel durch. Für Frankreich braucht es zusätzlich die Boosterimpfung, um nach derzeitigem Stand eine eventuelle Quarantäne im Anschluss zu vermeiden. Der Teilnehmerbeitrag wird sich auf 700,-- € belaufen. Für die Teilnehmenden sind Einzelzimmer reserviert. Mitreisende Paare können bei ihrer Anmeldung gerne ein Doppelzimmer beantragen.

Die schriftliche Anmeldung ist – nach Rücksprache mit dem/der Dienstvorgesetzten – zu richten an:

Bischöfliches Ordinariat Speyer – Hauptabteilung I
Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen
Webergasse 11
67346 Speyer

oder an:

oeкуmene@bistum-speyer.de

Die Berücksichtigung erfolgt nach Eingangsfolge. Anmeldeschluss ist der 31. März 2022.

10 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am **zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022)** statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Dienstnachrichten

Todesfall

Am 16. Januar 2022 verschied Pfarrer i. R. Adalbert E d r i c h im 86. Lebens- und 56. Priesterjahr.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.